## S 5 KR 1363/00

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 4 Kategorie Urteil

Bemerkung - Rechtskraft -

Deskriptoren Kunst, Künstler, Versicherungspflicht,

Künstlersozialversicherungsgesetz,

Goldschmied, Überwiegen

Leitsätze Selbstständiger Goldschmiedmeister ist

versicherungspflichtig nach dem

Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn bei ihm die künstlerische Tätigkeit auch

nur geringfügig überwiegt.

Normenkette KSVG § 2

1. Instanz

Aktenzeichen S 5 KR 1363/00 Datum 19.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 KR 1653/01 Datum 27.09.2002

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger auch die auÃ∏ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfah-rens zu erstatten.

## Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darüber, ob der Kläger nach dem Künstlersozialversiche-rungsgesetz (KSVG) versicherungspflichtig ist.

Der am 1958 geborene Kläger, der österreichischer Staatsangehöriger, aber seit 1981 in der Bun-desrepublik Deutschland wohnhaft ist, hat seinen Angaben und den vorliegenden Unterlagen zufolge von 1973 bis 1977 in W. eine Schlosserlehre durchgemacht und anschlieÃ□end bis 1986 in diesem Beruf sowie als Monteur im Maschinenbau gearbeitet. Von 1987 bis 1989 erlernte er den Beruf des

Goldschmieds und schloss die Lehre am 23. Februar 1989 mit der bestandenen Prü-fung zum Goldschmied ab. Als Gesamtnote erhielt er die Note "gut", in der Fertigkeitsprüfung erlangte er ein "sehr gut". AnschlieÃ☐end übte er diesen Beruf aus und besuchte von 1991 bis 1992 die Meisterschule an der Goldschmiedeschule in P â☐¦ Seit 1993 nennt er sich Goldschmie-demeister. Er war seitdem arbeitslos und bezog Leistungen vom Arbeitsamt.

Am 05. MĤrz 1999 beantragte der KlĤger bei der Beklagten die Feststellung seiner Versiche-rungspflicht nach dem KSVG, da er ab April 1999 eine selbstständige künstlerische Tätigkeit berufs- bzw. erwerbsmäÃ∏ig ausüben werde. Er schäxtzte sein Jahreseinkommen auf DM 4.000,-. Er gab an, dass er an verschiedenen Ausstellungen "Kunst und Handwerk" in H., He., R. und E. sowie am P. Goldschmiedemarkt in B. teilnehmen werde. Er werde auch Ausstellungen in U. (Forum A.) beschicken und wolle sich an verschiedenen Wettbewerben beteiligen. Er legte die Bescheinigung der S. S. vom Forum A., Schmuck und Design, vom 23. Februar 1999 sowie die Mitteilung des Kulturamts der Landeshauptstadt H. vom 18. Februar 1999 vor, derzufolge aus 230 Kunsthandwerkern aus dem gesamten Bundesgebiet, Holland und Belgien er einen der zu vergebenden 70 StandplÄxtze für den 3. Markt für Kunst und Handwerk erhalte. Er führte weiter aus, dass der prĤmijerte Pendelohrring sowie der prĤmijerte Haarkamm im Rahmen seiner Aus-bildung entstanden seien, jedoch nicht zur Erzielung eines Erwerbseinkommens gedient hÃxtten. Die weiteren Arbeiten, nÃxmlich Löffel in Schmiedetechnik, Ring in Feiltechnik, Drei Ringe, Ohrclips in OberflÄxchentechnik und Ohrschmuck in OberflÄxchentechnik Papier seien jedoch im Hinblick auf die Aufnahme seiner selbststĤndigen künstlerischen Tätigkeit entstanden. Vor dem 01. April 1999 habe er mit diesen Arbeiten kein Arbeitseinkommen erzielt. Er legte noch Unterlagen über die Ausstellungen vor, an denen er sich beteiligt habe bzw. beteiligen werde, nämlich Galerie Kunst und Keramik in M., He.- StraÃ∏engalerie, 3. Markt für Kunst und Handwerk H., Goldschmiedemarkt B. und Bestätigungen über Teilnahme an einer Ausstellung und eines Auf-trags. Auch an weiteren Ausstellungen werde er sich beteiligen, kA¶nne dies jedoch nicht nach-weisen. Er machte noch nĤhere Angaben dazu, welche AusbildungsgegenstĤnde er eingehend studiert habe. Er legte ferner sein Prüfungszeugnis über die Prüfung zum Goldschmied, das Zeugnis der Meisterschule für Goldschmiede vom 11. Juni 1992 für das zweite Fachsemester, eine Rechnungskopie über von ihm gefertigte Schmuckstücke, die Bescheinigung der Schmuck-galerie Baltzer in Tübingen vom 09. Oktober 2000, den Nachweis seiner Mitgliedschaft im Fo-rum für Schmuck und Design e.V. in Bonn vom 31. Januar 2000 sowie eine nähere Beschrei-bung dieses Forums vor. Mit Bescheid vom 30. September 1999 stellte die Beklagte fest, dass der KlĤger nicht der Versi-cherungspflicht nach dem KSVG unterliege. Seine TÄxtigkeit kĶnne nicht als kļnstle-risch/publizistisch im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Seine Arbeit als Goldschmied sei dem TÃxtigkeitsfeld des Kunsthandwerks zuzurechnen. Auch dem Kunsthandwerk sei ein ge-wisser gestalterischer Freiraum zu eigen, es bleibe aber dennoch Handwerk. Für die Bewertung einer Tätigkeit als künstlerische Leistung komme es insbesondere darauf an, ob ýber eine kunst-handwerkliche Gestaltung hinausgehende schäfpferische Leistungen erbracht wäßdrden. Das sei dann anzunehmen, wenn an Kunstausstellungen teilgenommen werde oder eine

Mitgliedschaft in Kýnstlervereinen bestehe. Auch könnten eine Nennung in Künstlerlexika, Auszeichnungen, die der Betreffende als Künstler erhalten habe, oder andere Indizien, die auf eine derartige Anerken-nung schlie̸en lieÃ∏en, zur Annahme einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne des KSVG führen. Derartiges habe der KIÄxger jedoch nicht aufzuweisen. Vorwiegend besuche er KunsthandwerkermĤrkte oder Schmuckgalerien, die keine Kunstausstellungen im Sinne des KSVG seien. Der Widerspruch des KlĤgers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Widerspruchsaus-schusses fýr den Bereich Bildende Kunst vom 07. April 2000). Zur Begründung wurde ausge-führt, der Kläger stelle seine SchmuckstÃ1/4cke Ã1/4berwiegend auf KunsthandwerkermÃxrkten und in Schmuckgalerien aus. Für eine Feststellung der künstlerischen Tätigkeit wäre aber zumindest erforderlich, dass er an Ausstellungen in Kunstgalerien teilnehme. Zwar erfordere seine TÃxtigkeit eine kreative Arbeitsweise, bei welcher die Erstellung von EntwA¼rfen innerhalb des gesamten TAxtigkeitsprofils eine wichtige Rolle spielten. Seine TĤtigkeit sei jedoch in dem "Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden kA¶nnen" (Anlage A zur Handwerksordnung) enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kA¶nnten zwar auch aus dem Kunsthandwerk heraus Künstler erwachsen, wenn eine über eine kunsthandwerkliche Gestaltung hinausgehende schäfpferische Leistung entfaltet werde. Dies sei beim KlĤger jedoch nicht der Fall.

Mit der zum Sozialgericht (SG) Karlsruhe erhobenen Klage verfolgte der KlĤger sein Begehren auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG weiter. Er machte geltend, er habe seine künstlerische Ausbildung auf die oben geschilderte Weise erwerben müssen, da er kein Abitur besitze. Im Rahmen dieser Ausbildung sei er auch in den künstlerisch gestalterischen FÃx-chern Modellieren, Freihandzeichnen und Kunst- und Schmuckgeschichte unterrichtet worden. Sein Ziel sei es von Anfang an gewesen, seine eigenstĤndige Form von Schmuck herzustellen, die weder industriell noch handwerklich produziert werden kA¶nne. Die SelbststĤndigkeit sei un-umgĤnglich gewesen. Diesen Schritt habe er dann 1999 vollzogen. Seine Formensprache basiere auf einer Naturbetrachtung und einer Umsetzung der natürlichen Gegebenheiten in Schmuck. Grundlage seiner Schmuckgestaltung seien geschwungene und gespannte FormenflĤchen. Dies stelle seinen so genannten persĶnlichen Formenstil dar. Seine Arbeiten basierten auf eigenstĤn-digen Entwļrfen, würden als Unikate hergestellt und zu jedem Exemplar gebe es eigene Zu-sammenhänge, die zur Vollendung führten. Seine künstlerische Philosophie sei Grundlage für seine gesamte TÃxtigkeit. Diese Philosophie habe ihre Grundlage in der bereits erwĤhnten Be-trachtung der Natur. Die in der Natur gegebenen AbstĤnde und Proportionen arbeite er in die Gestalt seiner SchmuckkA¶rper ein; teilweise A¼bernehme er sie vollstA¤ndig. Auch Licht und Schat-ten spielten dabei eine wichtige Rolle. Aus den GesetzmĤÄ∏igkeiten der Natur entnehme er auch seine Inspirationen, die zu seinen Werken fýhrten. Ferner legte er dar, dass er durch seine Teil-nahme an Ausstellungen und KunstmĤrkten sein künstlerischen Schaffen in der Ã∏ffentlichkeit bekannt mache. Er habe auch bereits zwei Preise gewonnen, nĤmlich einen Goldschmiedepreis der Goldschmiedeschule P. und den 2. Preis des Kunstpreises 1993 der Stadt R â∏¦ Der KIäger leg-te die entsprechende Preisbroschüre dieser Stadt vor. Bei diesem Preis habe es sich nicht um eine kunsthandwerkliche, sondern um einen

künstlerische Auszeichnung gehandelt. Wegen der Ein-zelheiten seines Vorbringens wird auf den Schriftsatz vom 28. Juli 2000 Bezug genommen. Die Beklagte trat der Klage entgegen und machte geltend, nach der Rechtsprechung des BSG ergebe sich der Kunstbegriff aus dem Regelungszweck des KSVG unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsauffassung. Dieser Zielsetzung entspreche ein formaler, an der Typologie der Ausübungsformen orientierter Kunstbegriff, der bereits erfÃ1/4llt sei, wenn das zu beurteilende Werk ohne Rücksicht auf sein geistiges Niveau den Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps der Kunst entspreche. Immanent sei dem Kunstbegriff das Erfordernis einer eigen-schä¶pferischen Leistung. Diese mã¼sse aber ã¼ber den Bereich des Handwerklichen hinausgehen, was bei den vom KlĤger überwiegend gefertigten Produkten (noch) nicht der Fall sei. Da die TÄxtigkeit des KlÄxgers den Voraussetzungen des <u>§ 1 Abs. 2</u> der Handwerksordnung entspreche, sei sie dem Handwerk und nicht der Kunst zuzuordnen. Die Beklagte hat noch die berufskundliche Kurzbeschreibung des Berufs des Goldschmieds/der Goldschmiedin vorgelegt. Das SG hörte den Kläger im Erörterungstermin vom 09. Februar 2001 und hob mit Gerichtsbe-scheid vom 19. MĤrz 2001 den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07. April 2000 auf und stellte fest, dass der KlĤger nach dem KSVG versicherungspflichtig ist. Unter eingehender Darlegung der Rechtsprechung des BSG begründete das SG die Entscheidung vor allem damit, dass zwar bei handwerklicher Fertigung von Einzelstücken nach eigenen Entwürfen eine Zuordnung zum Bereich der Kunst nur dann anzunehmen sei, wenn der Betroffene mit seinen Werken in einschlägigen fachkundigen Kreisen als "Kä¼nstler" anerkannt und behandelt werde. Hierfür sei bei Vertretern der bildenden Kunst vor allem maÃ∏gebend, ob der Betreffende an Kunstausstellungen teilnehme, Mitglied von KA¼nst-lervereinen sei, in Künstlerlexika aufgeführt werde, Auszeichnungen als Künstler erhalten habe oder andere Indizien auf eine derartige Anerkennung schlie̸en lieÃ∏en. Voraussetzungen. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den der Beklagten am 29. MÃxrz 2001 gegen Empfangsbekenntnis zuge-stellten Gerichtsbescheid verwiesen.

Mit der am 11. April 2001 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) eingelegten Berufung verfolgt die Beklagte die Aufhebung dieses Urteils und die Abweisung der Klage. Sie macht geltend, der Kläßer sei mit seiner Täßtigkeit als Goldschmied kein Kä½nstler im Sinne des å§ 2 KSVG. Beim Kläßer kä¶nne von einer "Anerkennung in den Fachkreisen" keine Rede sein. Der im Jahr 1993 verliehene Kunstpreis der Stadt R. sowie die Goldschmiedepreise der Goldschmie-deschule P. seien nicht geeignet, eine kä¼nstlerische Täßtigkeit im Sinne der Rechtsprechung des BSG nachzuweisen. Die dokumentierte Ausstellungstäßtigkeit des Kläßers weise vielmehr darauf hin, dass er im Wesentlichen im Wirkbereich eines Kunsthandwerkers täßtig sei. Dass er in einer Schmuckgalerie ausstelle, erfä¼lle die vom BSG aufgestellten Kriterien nicht. Es sei nicht fest-stellbar, dass dort nicht auch kunsthandwerkliche Produkte ausgestellt wä¼rden. Eine anerkannte Kunstgalerie sei dies jedenfalls nicht. Auch die Mitgliedschaft im Forum fä¼r Schmuck und De-sign e.V. besage nichts ä¼ber die Kä¼nstlereigenschaft des Kläßers, da Mitglied dieses Vereins alle natä¾rlichen Personen werden kä¶nnten

und der Mitgliedsbeitrag 1999 DM 150,- betragen habe. Entscheidend sei vielmehr, dass der KlĤger nicht in Kľnstlervereinen aufgenommen worden sei.

Die Beklagte beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Karlsruhe vom 19. MĤrz 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise ein SachverstĤndigengutachten zu der Frage einzuholen, inwieweit der KlĤger mit seinen Schmuckstļcken als bildender Kľnstler anerkannt sei, hĶchst hilfsweise die Revision zuzulassen.

Der KlĤger beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Er hÃxIt die getroffene Entscheidung für richtig und macht geltend, die Beklagte übersehe, dass er Goldschmied sei und damit einen Beruf ausübe, bei dem es sich um eine TÄxtigkeit handle, die bereits in der Anlage zum KSVG enthalten sei. Darauf, ab wann er diese Leistungen erbracht habe, komme es nicht an, sondern darauf, welche künstlerische QualitÃxt seine Leistungen hÃxtten und ob er damit seinen Lebensunterhalt verdienen kalnne. Die Beklagte schrämnke den Kalunstlerbegriff zu sehr ein, so dass praktisch nur etablierte Kýnstler eine Chance hÃxtten, als solche aner-kannt zu werden. Gerade diese Künstler hÃxtten jedoch eine Aufnahme weit weniger nĶtig als die am Anfang ihrer Entwicklung stehenden Künstler. MaÃ∏geblich sei somit eine Tätigkeit, die dar-auf abziele, Künstlerisches zu schaffen, was auch das Forum für Schmuck und Design in Bonn als Aufgabe habe. Au̸erdem sei zu beachten, dass die Beklagte bereits viele Goldschmiede und Schmuckdesigner in die Versicherung aufgenommen habe. Bei den Schmuckdesignern scheine die Beklagte zudem allein wegen deren Ausbildung keine Prüfung vorzunehmen, ob es sich tat-sächlich um die Schaffung kýnstlerischer Werke handle. Deshalb erfordere die Gleichbehand-lung jedenfalls auch, dass entsprechende Goldschmiede aufgenommen wýrden. Der Kläger hat noch eine BroschA¼re A¼ber die Selbstdarstellung des Forums fA¼r Schmuck und Design e.V. im Original übersandt. Ferner hat er die Schrift "Kunstpreis 1993 der Stadt R." sowie eine Arbeits-mappe mit Fotografien von ihm geschaffener Schmuckstýcke vorgelegt. Diese waren bereits dem SG vorgelegt worden.

Die Beteiligten haben sich  $\tilde{A}^{1/4}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m $\tilde{A}^{1/4}$ ndli-che Verhandlung einverstanden erkl $\tilde{A}$ xrt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die von der Beklagten vorgelegten Verwal-tungsakten sowie die Gerichtsakten beider Rechtsz $\tilde{A}^{1}$ /4ge Bezug genommen.

## EntscheidungsgrÃ1/4nde:

 mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig, aber sachlich nicht begründet. Das SG hat mit Recht den Bescheid der Beklagten vom 30. September 1999 in der durch den Widerspruchsbescheid vom 07. April 2000 unveränderten Gestalt aufge-hoben und festgestellt, dass der Kläger nach dem KSVG versicherungspflichtig ist.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>nden des angefochtenen Gerichtsbescheids die Rechtspre-chung des BSG zu dieser Problematik zutreffend zusammengefasst und ist zu einem richtigen und überzeugenden Ergebnis gelangt. Der Senat schlie̸t sich deshalb, um Wiederholungen zu vermeiden, gemäÃ∏ <u>§ 153 Abs. 2</u> SGG diesen Ausführungen an. Lediglich im Hinblick auf das Vorbringen der Beklagten im Berufungsverfahren ist darauf hin-zuweisen, dass die vom BSG aufgestellten Kriterien nicht allesamt gleichzeitig erfļllt sein müs-sen. Dies wird besonders darin deutlich, dass ein wesentliches Kriterium auch die Anerkennung in einschlägigen Fachkreisen sein kann. Gerade in Fachkreisen kann aber die Auffassung dar-Ã1/4ber, ob es sich um Kunst handelt oder nicht, sehr weit divergieren und wird in aller Regel mit einem QualitÃxtsurteil über das Geschaffene vermischt. Gerade eine QualitÄxtsbeurteilung darf jedoch im Rahmen des KSVG nicht erfolgen. Ä\[\]berragender Gesichtspunkt f\[\tilde{A}^1\]/4r die Qualifizierung der TÃxtigkeit des KIÃxgers als Kunst im Sinne des KSVG ist, dass seine Werke auf einem eigen-stĤndigen philosophisch begrýndeten Denkansatz beruhen, mögen sie qualitativ ausgezeichnet oder weniger gut sein, worauf es hier nicht ankommt. Sie sind jedenfalls Ausdruck einer eigen-stĤndigen KreativitĤt und künstlerischen Inspiration; sie haben eine eigene durchaus erkennbare und beherrschende gedankliche Grundlage, was sie über irgendwelche Entwürfe heraushebt, die selbstverstĤndlich auch Kunsthandwerker schaffen kĶnnen. Dabei darf es dem KlĤger nicht zum Nachteil gereichen, dass er seine künstlerische Tätigkeit aus einer kunsthandwerklichen heraus entwickelt hat, wobei die Grenze zwischen beiden Bereichen durchaus flieA⊓end ist. Eine restriktive Beurteilung, wie sie Beklagte offenbar vorzunehmen scheint, hÄxtte zur Folge, dass KÃ1/4nstler gerade am Beginn ihrer TÃxtigkeit, zu der sie der Hilfe durch das KSVG in besonderer Weise be-dürftig sind, von deren Wohltaten ausgeschlossen blieben. Zudem hat die Beklagte dem vom BSG erwĤhnten Gesichtspunkt der Aufnahme in einen Künstlerverein zu einseitig Gewicht bei-gemessen. Es entspricht wohl einer allgemeinen Lebenserfahrung, dass gerade "schwierige" Künstlerpersönlichkeiten einerseits Schwierigkeiten haben dürften, in bestimmte Vereine aufge-nommen zu werden, andererseits aber eine solche Aufnahme må¶glicherweise gar nicht anstre-ben. Bei der erforderlichen und vom Senat vorgenommenen Gesamtschau aller UmstĤnde spricht hier mehr für die Künstlereigenschaft des Klägers als dagegen, wenn auch keineswegs ein überragendes ̸bergewicht anzunehmen ist. Es genügt aber schon ein geringfügiges Ã∏berwiegen der künstlerischen BetÃxtigung zur Annahme der Versicherungspflicht nach dem KSVG. Dieses hat das SG zutreffend festgestellt. Die Einholung eines SachverstĤndigengutachtens in dem von der Beklagten verlangten Sinne kann aber schon deswegen nicht erfolgen, weil es sich bei der von der Beklagten verlangten Be-weisthematik um die von den Gerichten zu beantwortende Rechtsfrage handelt. Diese Entschei-dung kann nicht auf SachverstĤndige übertragen werden. Solche könnten allenfalls zu einigen

Teilaspekten Stellung nehmen, auf die es aber letztlich bei der Gesamtwürdigung nicht entschei-dend ankommt.

Damit konnte die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

Zur Zulassung der Revision bestand kein Anlass. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Be-deutung, noch ist der Senat, soweit ersichtlich, vom Urteil eines der in <u>§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG</u> genannten Gerichte abgewichen.

Erstellt am: 08.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024